

Aktenzeichen: 8 AZR 420/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 15. Dezember 1988
- 8 AZR 420/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. November 1985
Reutlingen - 2 Ca 139/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Mai 1986
Baden-Württemberg - 2 Sa 132/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 277, 280,
286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 420/86

2 Sa 132/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. Dezember 1988

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1988 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Hannig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Mai 1986 - 2 Sa 132/85 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen, das Erdarbeiten ausführt. Im März 1985 suchte die Klägerin durch eine Zeitungsanzeige einen zuverlässigen und versierten Bagger- und Raupenfahrer. Hierauf meldete sich der Beklagte. Auf Grund eines Vorstellungsgesprächs, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, stellte die Klägerin den Beklagten als Baggerführer ein. Der Beklagte besaß die Fahrerlaubnis der Klasse II und hatte früher ein Jahr mit Baggern, die auf Ketten liefen und für den Straßen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



verkehr nicht zugelassen waren, auf Baustellen gearbeitet. Bis zu seiner Bewerbung war er rund 2 1/2 Jahre arbeitslos gewesen.

Zum Arbeitsantritt am 25. März 1985 wurde der Beklagte auf einer Baustelle in die Bedienung eines auf Rädern laufenden sogenannten Mobilbaggers eingewiesen. Am 26. März 1985 erhielt er den Auftrag, mit einem von der Klägerin gemieteten Mobilbagger gleicher Bauart zu einer anderen Baustelle zu fahren. Der Beklagte sollte einem vorausfahrenden PKW mit Arbeitern der Klägerin folgen, die ihm den Weg zeigen sollten. Bei Fahrtantritt hatte der Beklagte den Ausleger des Baggers nicht in die Waagerechte abgesenkt, wie dies für Fahrten auf öffentlichen Straßen vorgeschrieben ist. Das Gefährt war daher 4,80 m hoch. An einer übersichtlichen Stelle blieb der Beklagte mit dem Ausleger am Unterzug einer 4,50 m hohen Straßenbrücke hängen. Dabei wurde der Bagger erheblich beschädigt.

Mit der Klage hat die Klägerin von dem Beklagten Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte den Unfall grob fahrlässig verschuldet habe.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
31.510,66 DM sowie 9,5 % Zinsen hieraus
jährlich seit dem 21. April 1985 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorge-



tragen, er habe den Unfall nicht grob fahrlässig verursacht und müsse daher für den Schaden nicht haften.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Es bedarf weiterer tatrichterlicher Feststellungen zum Grund des Anspruchs und zur Schadenshöhe sowie gegebenenfalls einer dem Tatrichter vorbehaltenen Abwägung der Gesamtumstände zur Festlegung des Haftungsanteils, der auf den Beklagten entfällt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Klageanspruch zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe nicht grob fahrlässig gehandelt. Der Beklagte ist aus positiver Forderungsverletzung (§§ 280, 286 BGB analog) zum Schadenersatz verpflichtet, weil er seine arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber der Klägerin durch sein Verhalten bei dem Unfall vom 26. März 1985 schuldhaft verletzt hat. Da der Beklagte den Unfall mit mittlerer Fahrlässigkeit verschuldet und in Ausübung gefahrgeneigter Arbeit gehandelt hat, kommt seine anteilige Haftung in Betracht.



1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß das Führen des Mobilbaggers im öffentlichen Straßenverkehr im Unfallzeitpunkt als gefahrgeneigte Arbeit anzusehen war. Das Berufungsgericht ist damit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gefolgt, nach der die Arbeit eines Kraftfahrers in der Regel gefahrgeneigt ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen können (vgl. BAG Urteile vom 3. März 1960 - 2 AZR 377/58 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 - AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; vom 7. Juli 1970 - 1 AZR 507/69 - AP Nr. 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - BAGE 42, 130 = AP Nr. 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und vom 21. Oktober 1983 - 7 AZR 488/80 - BAGE 44, 170 = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Solche Umstände sind hier nicht gegeben.

Zwar hat das Bundesarbeitsgericht die Tätigkeit eines Kraftfahrers dann nicht als gefahrgeneigt angesehen, wenn er bei gutem Wetter auf einer verkehrsarmen übersichtlichen Nebenstraße mit guter Fahrbahn fährt (BAG Urteil vom 3. März 1960 - 2 AZR 377/58 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch hiervon. Zwar ereignete sich der Unfall bei trockenem Wetter und niedriger Geschwindigkeit am hellen Tage auf einer übersichtlichen Straße. Eine besondere Gefahr war mit der Arbeit des Beklagten aber insofern verbunden, als der Bagger auch bei ordnungsgemäßigem Absenken des



Auslegers die beträchtliche Höhe von 3,60 m aufwies. Im Führen eines großen Mobilbaggers auf öffentlichen Straßen liegt zumindest dann eine gefahrgeneigte Tätigkeit, wenn Unterführungen zu durchfahren sind, die höhenmäßig im Bereich der Größe des Gefährts liegen. Hierauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen.

2. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe den Unfall fahrlässig (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB), aber nicht grob fahrlässig (§ 277 BGB) verursacht.

Der Begriff des Verschuldens und der der einzelnen Arten des Verschuldens, wie einfache oder grobe Fahrlässigkeit, sind Rechtsbegriffe (vgl. BGHZ 10, 14, 16 und 10, 69, 74). Die Feststellung ihrer Voraussetzungen liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, wobei dem Tatrichter ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zusteht. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob der Tatrichter von den richtigen rechtlichen Beurteilungsmaßstäben ausgegangen ist und Denkgesetze, Erfahrungssätze und Verkehrsvorschriften verletzt hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG Urteile vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 - und vom 7. Juli 1970 - 1 AZR 505/69 - AP Nr. 42 und 58 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und BAGE 23, 151 = AP Nr. 63 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Dieser eingeschränkten Nachprüfung halten die Ausführungen des Berufungsgerichts stand, soweit dieses grobe Fahrlässigkeit abgelehnt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß es sich bei grober Fahrlässigkeit um eine Sorgfaltspflichtverletzung in ungewöhnlich hohem Maße handelt, wobei eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung gegeben sein muß. Mit dieser Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG Urteile vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 -, vom 22. Februar 1972 - 1 AZR 223/71 - und vom 20. März 1973 - 1 AZR 337/72 - AP Nr. 42, 70 und 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) wie auch des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 10, 14, 16).

Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte in mehrfacher Hinsicht fahrlässig gehandelt hat. Er hat die erforderliche Sorgfalt eines am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Baggerführers bereits dadurch verletzt, daß er sich nicht vor Fahrtantritt über die vorschriftsmäßige Einstellung des Baggers (Absenken des Auslegers) für Fahrten über öffentliche Straßen erkundigt hat. Da der Bagger mit nicht abgesenktem Ausleger eine Höhe von 4,80 m erreichte, hat der Beklagte auch gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO verstoßen, wonach Fahrzeug und Ladung zusammen nicht höher als vier Meter sein dürfen. Schließlich hätte sich der Beklagte vor dem Unterfahren der Straßenbrücke vergewissern müssen, ob er mit dem Bagger, dessen Ausleger erkennbar etwa die Höhe der Brückenunterkante erreichte, nicht anstieß.



Das Landesarbeitsgericht hat offengelassen, ob der Beklagte objektiv die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt hat. Es hat angenommen, die Sorgfaltspflichtverletzungen des Beklagten stellten jedenfalls subjektiv kein besonders schweres Verschulden dar; grobe Fahrlässigkeit scheide deshalb aus. Dies ist frei von Rechtsirrtum.

Zu Recht hat das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten persönliche Umstände berücksichtigt. Der Beklagte besaß keine Erfahrungen mit für den Straßenverkehr zugelassenen Baggern und war das erste Mal mit einem Mobilbagger auf öffentlichen Straßen unterwegs. Die mit dem PKW vorausfahrenden Arbeiter der Klägerin hatten den Beklagten weder auf den vorschriftswidrig nicht abgesenkten Ausleger hingewiesen noch auf die niedrige Straßenunterführung aufmerksam gemacht. Der Beklagte war zwar am Vortag des Unfalls in die Arbeit mit einem Mobilbagger eingewiesen worden. Dabei ging es aber nur um die Arbeit auf der Baustelle, nicht um die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

Die fehlende Fahrpraxis kann einen angestellten Kraftfahrer zwar nicht ohne weiteres entlasten. So hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß ein Möbelwagenfahrer, der bei seiner Bewerbung eine fehlende Fahrpraxis verschweigt, obwohl er fast zehn Jahre lang keinen LKW mehr gefahren hat, grob fahrlässig handelt (BAG Urteil vom 24. Januar 1974 - 3 AZR 488/72 - AP Nr. 74 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Der vorliegende Fall liegt aber anders. Von einem Bagger-



fahrer, dessen Hauptaufgabe darin besteht, Erdarbeiten auszuführen, kann nicht ohne weiteres erwartet werden, daß er auch mit dem Führen von Baggern auf öffentlichen Straßen vertraut ist. Die Klägerin hätte daher vor dem Einsatz des Beklagten auch insoweit eine entsprechende Einweisung vornehmen müssen. Sie trägt nicht vor, eine solche Einweisung sei deshalb unterblieben, weil der Beklagte Erfahrung mit Mobilbaggern im öffentlichen Straßenverkehr vorgetäuscht habe. Auf seine Erfahrung als Baggerführer an Baustellen kommt es hier nicht an.

Zu Unrecht rügt die Klägerin, das Landesarbeitsgericht habe ihren Antrag auf Vernehmung der Zeugin R B nicht ablehnen dürfen. Die in das Wissen dieser Zeugin gestellte Behauptung, der Beklagte habe im Einstellungsgespräch angegeben, er habe bis vor kurzem als Baggerführer gearbeitet und sei im Abbruch und Aushub sowie mit Greiferarbeiten versiert, ist unerheblich. Die Unfallursache stand mit den Tätigkeiten des Beklagten, einen Bagger auf der Baustelle zu führen, nicht im Zusammenhang. Dies hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis richtig angenommen. Zwar können entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unrichtige Angaben bei der Stellenbewerbung adäquat kausal für einen Unfallschaden sein, wenn durch die falschen Angaben Fähigkeiten vorgetäuscht wurden, deren Fehlen für den späteren Unfall ursächlich war (vgl. BAG Urteil vom 24. Januar 1974, aaO). Dies war nach der in das Wissen der Zeugin gestellten Behauptung hier jedoch nicht der Fall. Selbst wenn der Beklagte sich als im Abbruch und Aushub und bei Greiferarbeiten versiert bezeichnet haben sollte, folgte daraus nicht, daß er auch die Führung eines Baggers auf öffent-



lichen Straßen beherrschte.

3. Die Ablehnung einer groben Fahrlässigkeit des Beklagten führt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zur Klageabweisung. Der Beklagte haftet der Klägerin für den Unfallschaden anteilig.

Wie der erkennende Senat in den Urteilen vom 24. November 1987 (- 8 AZR 524/82 - NZA 1988, 579; - 8 AZR 66/82 - NZA 1988, 584) entschieden hat, sind Schäden, die ein Arbeitnehmer bei gefahrgeneigter Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht hat, bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotaal zu verteilen. Dabei sind die Gesamtumstände vor Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Nur bei geringer Schuld des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber solche Schäden alleine zu tragen.

Der Beklagte hat mit mittlerer Fahrlässigkeit gehandelt. Zwar hat das Landesarbeitsgericht, nachdem es grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen hatte, den Verschuldensgrad im übrigen nicht bestimmt, weil es aus seiner Sicht hierauf nicht ankam. Der Senat ist aber aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu einer eigenen Entscheidung in der Lage.

Bereits im Hinblick auf die mehrfachen Verletzungen der Sorgfaltspflicht durch den Beklagten scheidet geringe (leichteste) Fahrlässigkeit aus. Auch die Entscheidungsgründe des Be-



rufungsurteils lassen erkennen, daß das Landesarbeitsgericht das Verschulden des Beklagten als im Grenzbereich zur groben Fahrlässigkeit liegend angesehen und sich nur wegen subjektiver Entlastungsumstände nicht für diesen Verschuldensgrad entschieden hat. Das Verschulden des Beklagten liegt somit zwischen grober und leichtester Fahrlässigkeit. Der Schaden ist daher zwischen den Parteien aufzuteilen.

II. Nach den bisherigen Feststellungen kann über den Klageantrag nicht entschieden werden, so daß der Anspruch noch nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Sache ist daher gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, um diesem zu weiteren Feststellungen Gelegenheit zu geben.

Neben den Feststellungen zur Schadenshöhe wird das Landesarbeitsgericht unter Beachtung der vom erkennenden Senat in seinen Urteilen vom 24. November 1987 aufgestellten Grundsätze (- 8 AZR 524/82 - NZA 1988, 579, zu VII 2 der Gründe; - 8 AZR 66/82 - NZA 1988, 584, zu III 2 der Gründe) abzuwägen haben, in welchem Verhältnis der festgestellte Schaden zwischen den Parteien aufzuteilen ist. Die dafür erforderlichen Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht treffen müssen. Die Verteilung der Verantwortlichkeit für einen entstandenen Schaden ist in erster Linie Sache tatrichterlicher Würdigung. Das gilt sowohl bei unmittelbarer Anwendung des § 254 BGB als auch bei seiner entsprechenden Anwendung im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (vgl. Urteil des Senats vom 24. November 1987 - 8 AZR 524/82 -, aaO, zu VII 2 a der Gründe).



Bei der Abwägung der Gesamtumstände nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten wird das Landesarbeitsgericht insbesondere zu prüfen haben, ob für die Klägerin die Möglichkeit bestand, für das gemietete Unfallfahrzeug eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung abzuschließen mit der für den nicht grobfahrlässig handelnden Beklagten günstigen Rechtsfolge aus § 15 Abs. 2 AKB. Zwar hat der Senat entschieden, daß der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer, der ein Kraftfahrzeug zu führen hat, grundsätzlich nicht verpflichtet ist, eine Kaskoversicherung abzuschließen. Haftet der Arbeitnehmer aber - wie hier - nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich für die am Fahrzeug entstandenen Schäden anteilig, so kann bei Abwägung aller für den Haftungsumfang maßgebenden Umstände bezüglich des Kaskoschadens zu Lasten des Arbeitgebers ins Gewicht fallen, daß dieser für das Unfallfahrzeug keine Kaskoversicherung abgeschlossen hatte. Dies kann dazu führen, daß der Arbeitnehmer nur in Höhe der Selbstbeteiligung haftet, die bei Abschluß einer Kaskoversicherung zu vereinbaren gewesen wäre (BAG Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 66/82 -, aaO).

Michels-Holl

Dr. Peifer

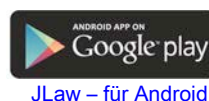
Dr. Wittek

Hannig

Dr. Gaber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)